

**PROTOKOLL DER 29. SITZUNG DES
DURCH DIE RICHTLINIE FERNSEHEN OHNE GRENZEN
EINGESETZTEN KONTAKTAUSSCHUSSES VOM
16. Dezember 2008**

1. Annahme der Tagesordnung

Der Vorsitzende hieß die Mitglieder des Kontaktausschusses willkommen. Die Tagesordnung wurde angenommen.

2. Umsetzung der AVMDR – Stand der Dinge

Die Delegationen berichteten über die Umsetzung der AVMDR in den Mitgliedstaaten – siehe die Tabelle im Anhang. Die meisten Delegationen befinden sich noch in der Vorbereitungsphase, sind aber zuversichtlich, dass die Arbeit bis Ende nächsten Jahres abgeschlossen werden wird. Mehrere Delegationen wiesen darauf hin, dass das Verfahren von den im Jahre 2009 anstehenden Wahlen beeinflusst werden könnte. (Siehe Anhang).

Herr Kogler (AT, Mitglied der für den Entwurf verantwortlichen Redaktionsgruppe) berichtete, dass der Ständige Ausschuss eine vorläufige Einigung über die meisten Fragen bei der Überprüfung des Fernseh-Übereinkommens des Europarates erzielt hätte. Die Kommission betonte, dass das Übereinkommen - weil es auch Gebiete des bestehenden Gemeinschaftsrechts (die AVMDR) beinhaltet - gemischten Befugnissen unterliege. Die Kommission erinnerte daran, dass die Mitgliedstaaten umfassend ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie nachkommen und vermeiden müssen, entgegen stehende Verpflichtungen unter dem Übereinkommen einzugehen.

3. Umsetzung der AVMDR – Kurzberichterstattung (Art. 3k AVMDR)

Die Richtlinie überlässt die Festlegung der Modalitäten und der Bedingungen sowie die Definition des Begriffs "Ereignis" den Mitgliedstaaten. Finnland setzte eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung dieser Bestimmung ein, und die FI- Delegation erläuterte den Vorschlag dieser Arbeitsgruppe, Art. 3 k AVMSD lediglich durch Änderung des Urheberrechtsgesetzes, nicht aber der audiovisuellen Rechtsvorschriften umzusetzen. Nach Diskussionen mit Rundfunkstationen und Inhabern der Sportrechte bleiben die wesentlichen Herausforderungen für das Entwurfsverfahren die Definition des Begriffs "Ereignis", die konkreten Zeitgrenzen für dieses Recht und die mögliche Auswirkung auf die Inhaber der Sportrechte.

Die Definition von "Ereignis", insbesondere im Hinblick auf sogenannte "mehrtägige Ereignisse", wurde diskutiert.

4. Umsetzung der AVMDR – Fernsehwerbung – Quantitative Einschränkungen

Die Kommission präsentierte einige Themen hinsichtlich der Regeln zur Fernsehwerbung, zur Eigenwerbung und zu quantitativen Einschränkungen: Eigenwerbung für den Sender selbst fällt unter Fernsehwerbung, wohingegen Art. 18 AVMDR die "Ankündigungen" von Programmen und Begleitmaterialien erfasst.

Die niederländische Delegation präsentierte im Anschluss daran spezifische Fragen hinsichtlich Eigenwerbung. Danach folgte eine offene Diskussion über Themen wie zum Beispiel das Erfordernis der Zahlung bei der Definition von Fernsehwerbung einschließlich Eigenwerbung.

Die Kommission erinnerte an den Unterschied zwischen Werbenachrichten und Programmankündigungen. Sie betonte auch die Notwendigkeit, die richtige Regelungsdichte zu finden, um eine einheitliche Auslegung der Richtlinie in der ganzen EU im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen zu erhalten und gleichzeitig bei der Anwendung der Regeln den zuständigen unabhängigen Regulierungsbehörde in den einzelnen Fällen ausreichende Flexibilität zu belassen. Die unabhängigen Regulierungsbehörden werden aber ermuntert, eng miteinander und mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um eine richtige einheitliche Anwendung der Richtlinie zu erreichen und gemeinsame Ansätze zu denselben Praktiken zu entwickeln.

Einige Delegationen (AT, DE) erklärten, dass sie davon ausgehen, dass Angaben wie "X der beste Filmsender" keine Eigenwerbung im Sinn der Richtlinie darstellen.

5. Umsetzung der AVMDR – Änderung der subsidiären Kriterien der Rechtshoheit

Ein von der Kommission präsentierter Entwurf eines Arbeitspapiers umriss ein Verfahren zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs von der Fernsehrichtlinie zur AVMDR. Als eine Folge der Änderung der subsidiären Kriterien der Rechtshoheit in Art. 2 (4) AVMDR wird eine beträchtliche Anzahl von audiovisuellen Diensten die Rechtshoheit ändern, und die Mitgliedstaaten hatten bereits vereinbart, dass dies zur Vermeidung von Verzerrungen zum Ende des Umsetzungszeitraums wirksam werden sollte. Die Kommission schlug vor, dass der Kontaktausschuss – unter der Mithilfe der nationalen Regulierungsbehörden – in einer Einzelfallübung zur Bestimmung der betroffenen audiovisuellen Mediendienste zusammenarbeitet.

Die Delegationen unterstützten dieses Konzept. Der Vorsitzende erinnerte daran, dass bei der Umsetzung der AVMDR die Mitgliedstaaten sicher zu stellen haben, dass sie über alle relevanten Informationen verfügen, um festzustellen, ob sie selbst zuständig sind oder welcher andere Mitgliedstaat Rechtshoheit hat (insbesondere bezüglich solcher Dienste, die unter Verwendung einer Aufwärtsstrecke oder einer einem Mitgliedstaat gehörenden Satellitenkapazität ausgestrahlt werden).

6. Leitlinien zur Umsetzung der Art. 4 und 5 AVMDR

Der Kontaktausschuss diskutierte mögliche Optionen für eine Aktualisierung und eine Erweiterung der Leitlinien aus dem Jahr 1999. Drei Hauptaspekte wurden präsentiert:

1. Wechsel vom Ansatz "pro Kanal" auf "pro Sender" (und "pro Mediendienstanbieter")
2. Praktische Lösungen für ein einfacheres, schnelleres und reibungsloseres Berichterstattungsverfahren
3. Einbeziehung der Indikatoren zum Messen der Einhaltung des Artikels 3 i in die neuen Leitlinien

Zum ersten Punkt gab es zwei unterschiedliche Sichtweisen: Eine Anzahl von Delegationen befürworteten den Vorschlag der Kommission, vom "pro Kanal" zu "pro Sender"- / "pro Mediendienstanbieter" – Ansatz zu wechseln (DE, AT, UK und RO), andere (FR und BE), obwohl nicht vollständig dagegen, betonten das Risiko, dass ein derartiger Ansatz zur Konzentration europäischer Inhalte in nur einigen Sendern führen könnte.

Die Delegationen möchten ebenfalls das Berichterstattungsverfahren verbessern und besseren Gebrauch von elektronischen Hilfsmitteln für die Datenerhebung machen. Bezüglich der vorgeschlagenen Kriterien unter dem 3. Punkt sahen die Delegationen diese als gute Beispiele an, die in die Leitlinien aufgenommen werden sollten, aber sie wiesen darauf hin, dass die abschließende Entscheidung, welche Kriterien am besten geeignet seien, den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Es wurden auch Alternativen (differenzierte Preisbildung, Bündelung) vorgetragen (UK).

7. Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte (Art. 3 c AVMDR)

Die Kommission präsentierte Initiativen der Industrie und Nutzer zum Zugang zu digitalem Fernsehen: Für die zunehmende Anzahl behinderter und älterer Zuschauer bietet das digitale Fernsehen mehrere neue technische Möglichkeiten, die sowohl Gelegenheiten wie auch Herausforderungen / Barrieren darstellen, die gemeinsam von den Regierungen, den Herstellern und den Sendern überwunden werden sollten. Es wurde daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten die Kommission als Teil der allgemeinen Berichtspflicht aus Art. 26 AVMDR über Maßnahmen informieren müssen, die auf Grundlage von Art. 3 c AVMDR unternommen werden. Die Delegation aus AT betonte die Bedeutung, die eine zusätzliche Unterstützung der Gemeinschaft für die Umsetzung des Art. 3 c AVMDR mit sich bringen könnte.

8. Medienkompetenz

Die Berichtspflicht in Art. 26 AVMSD verweist ausdrücklich auf das "Niveau der Medienkompetenz in allen Mitgliedstaaten", die Teil der zukünftigen Anwendungsberichte sein müssen. In diesem Zusammenhang wies die Kommission darauf hin, dass das Parlament kürzlich den Bericht der Kommission über "Medienkompetenz in der digitalen Medienwelt" angenommen hat. Außerdem berichtete die Kommission über den Start der "Studie über die Bewertungskriterien für die Medienkompetenz", die ein Instrument zur Durchführung der Berichtspflichten gemäß der AVMDR sein wird.

9. Protokolle zur kulturellen Zusammenarbeit bei neuen Handelsabkommen

Protokolle zur kulturellen Zusammenarbeit sind ein Mittel der externen Umsetzung der UNESCO-Konvention über kulturelle Vielfalt durch die EU. Sie beinhalten sektorale Bestimmungen hinsichtlich der audiovisuellen Zusammenarbeit, die eine Verbindung zur AVMDR haben, soweit es um die Behandlung bestimmter audiovisueller internationaler Koproduktionen als europäische Werke geht. Solche Bestimmungen wurden in das 1. Protokoll zur kulturellen Zusammenarbeit (CCP) einbezogen, das durch die EU verhandelt wurde, nämlich das CCP zum Abkommen der Wirtschaftspartnerschaft, das gemeinsam mit 14 Ländern der karibischen Region im vergangenen Oktober unterzeichnet wurde. Diskussionen finden gegenwärtig statt zur Entwicklung von Bestimmungen zur audiovisuellen Zusammenarbeit im CCP, das für das Freihandelsabkommen mit der Republik Korea vorgeschlagen wird. Die Bedingungen dieses CCP sind von besonderer Art, da Korea eine bedeutende audiovisuelle Industrie hat und das Abkommen strikte Gegenseitigkeit sicherstellen muss.

10. Verschiedenes

a. Abkommen mit der Schweiz

Die Kommission präsentierte das Abkommen mit CH, das in Brüssel am 11. Okt 2007 unterschrieben wurde und einstweilen angewendet wird. Das Schweizer Parlament hatte Bedenken im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 1 des Anhangs I des Abkommens hinsichtlich der Freiheit des Rundfunkempfangs und der Weiterverbreitung geäußert. Dennoch wurde eine Lösung gefunden, die gute Aussichten für die Ratifizierung des Abkommens bietet.

b. Al Manar

Die Kommission erinnerte an den Rechtsfall Al Manar: Das in Libanon eingerichtete Al Manar wurde im Jahre 2005 in der gesamten EU von Satelliten entfernt, weil seine Programme zum Hass aufriefen. Heute kann das Programm immer noch in der EU über Satelliten aus Drittländern empfangen werden. Die deutsche Delegation berichtete über eine kürzlich von der deutschen Regierung angenommene Verfügung mit dem Inhalt eines generellen Verbots aller Aktivitäten von Al Manar.

Bezüglich der Erklärung von libanesischer Seite, dass man niemals eine Beschwerde über Al Manar erhalten habe, fragte der Vorsitzende die Mitgliedstaaten, ob es neuere Beweise gebe, dass Al Manar immer noch zum Hass aufriefe und, wenn dies der Fall wäre, ob sie in Erwägung zögen, eine diplomatische Beschwerde bei der libanesischen Regierung einzureichen (und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen).

c. Repräsentation von Minderheiten

Die Kommission lieferte den Abschlußbericht auf Grundlage der Antworten der Mitgliedstaaten auf einen Fragebogen, der untersuchte, inwieweit rassische, ethnische oder nationale Vielfalt in den audiovisuellen Medien die Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt und Pluralismus verstärken könnte. Der Bericht kommt zur Schlussfolgerung, dass das Vorhandensein von Minderheiten in den Redaktionen und auf dem Bildschirm dabei hilft, Vorurteilen gegenüber Minderheiten entgegenzuwirken und er weist darauf hin, dass die Herausforderung darin liege, die audiovisuellen Medien anzuregen, die Vielfalt der europäischen Gesellschaften besser wieder zu geben.

d. Artikel 3 j: Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

- Angesichts der drei beim Gerichtshof anhängigen Fälle Rechtssachen beschloss die Kommission, zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Arbeitspapier des Kontaktausschusses nicht zu aktualisieren. Jedoch wird den Mitgliedstaaten empfohlen, das Papier zusammen mit dem Fallrecht des EGH zu lesen und sie werden ermuntert, vor jeder formellen Notifizierung von gemäß Art. 3 j AVMSD ergriffenen Maßnahmen die Kommission zu kontaktieren.

- Die Kommission diskutiert gegenwärtig Maßnahmen, die die Slowakei notifiziert hat mit den staatlichen Behörden und ersuchte um weitere Informationen, weil einige Elemente in der Mitteilung noch fehlen, und diese deshalb nicht vollständig ist.

e. Norwegische Intervention zur EMRK-Regelung hinsichtlich politischer Werbung

Die Delegation aus NO wies auf einen Fall hinsichtlich des norwegischen Verbots von politischer Werbung im Rundfunk hin und bezog sich auf ein Urteil (vom 11. Dez.) des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (im Rechtsfall des Vest TV und der Rogaland Pensjonistparti gegen Norwegen). Das Gericht entschied einstimmig gegen Norwegen und kam dabei zur Schlussfolgerung, dass das Verbot von politischer Werbung in diesem Fall eine Verletzung des Artikels 10 der EMRK darstellt. Die norwegische Regierung erwägt derzeit, ob sie bei der Obersten Instanz Berufung einlegt.

11. Nächstfolgende Sitzung

Die nächstfolgende Sitzung wird für Ende März / Anfang April 2009 geplant.

Anhang